

det zu sehen. War es uns auch nicht vergönnt, schon die gegenwärtige Bewilligung mit der Leichtigkeit und Freudigkeit aussprechen zu können, welche nur eine bestimmte Kenntniß des gesammten Staatsbedarfs und der, außer den ständischen Bewilligungen, zu dessen Deckung vorhandenen Mittel geben kann, so beruhigt uns doch das zuversichtliche Vertrauen, es werde der Zeitpunkt unsrer nächsten Wiedervereinigung uns das Glück zu Theil werden lassen, der Huld unsres allergnädigsten Königs für die dann gewährte Erfüllung eines unsrer angelegentlichsten Wünsche, — welche Erfüllung zugleich die Erneuerung der in Beziehung auf die Fleischsteuer und Landaccise früher wiederholt vorgebrachten gehorsamsten Gesuche überflüssig machen würde — den Ausdruck des gerührtesten und ehrfurchtsvollsten Danks darbringen zu dürfen; wobei die Stände von der allgemeinen Ritterschaft noch besonders erwähnen, daß die folgende Bewilligung auf die nächsten drei Jahre ihrerseits unter der zuversichtlichen Voraussetzung geschehe, daß alsdann dem Gesuche um Mittheilung einer Uebersicht des Staatshaushalts werde entsprochen werden.

3.

Im Betreff der von Ew. K. M. bei gegenwärtiger Landesversammlung sowohl in der Propositionsschrift als in später erlassenen Decreten zu Erfüllung des Staatsbedarfs begehrten Summen erklären wir nun gehorsamst folgendes:

Es bewilligen nämlich Allerhöchst Ihre getreuen Stände der alten vereinigten Erblande auf die Jahre 1831. 1832. und 1833.

I.) zu den älteren Staatsbedürfnissen

- 1) an Schock- und Pfennigsteuern mit Einschluß der Landsteuer, von jedem gangbaren Schocke

56 Pfennige,

indem daß dieser Betrag zu Deckung der auf diese Abgabe zu weisenden Bedürfnisse vollständig ausreiche, die dabei seither sich ergeben habenden Ueberschüsse genügend nachweisen, die steuerbaren Unterthanen aber einer Erleichterung der sie schwer drückenden Abgabenlast dringend bedürfen; und zwar erfolgt diese Bewilligung in Ansehung der Städte mit Vorbehalt der Uebertragung der ehemals entrichteten 16 Pfennige Landsteuer von 23 $\frac{1}{2}$ ordinairen Pfennige aus der Generalaccis-Einnahme und durch den Mahlgroschen in der größtentheils wie seither bestimmten monatlichen Anzahl von Pfennigen, als

4	Pfennige	den	2. Januar,
4	=	=	1. Februar,
11	=	=	1. März, mit Einschluß der ersten Hälfte der Landsteuer,
4	=	=	2. April,
3	=	=	1. May,
3	=	=	1. Juny,
3	=	=	1. July,